

Art. 56.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzelnen zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transitfendungen.

Art. 58.

Zur Berechnung des Porto für Transitfendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Wertporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Fahrposttarif.

Art. 60.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke bis

10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Sgr.

über 10 bis 20 " 6 " " 2 "

und über 20 " 9 " " 3 "

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen $\frac{1}{2}$ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silbergpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr., über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100, der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Anelaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Mährung verständigen sich die Nachbarstaaten.